

I. Teil: Aktuelles Umweltrecht

A. Neue Entwicklungen im Europäischen Umweltrecht

(Florian Stangl)

1. Einleitung

Die europäische Umwelt-, Klima- und Energiepolitik steht an einer Weggabelung. Mit der Neukonstituierung des EP im Juni 2024 und dem Beginn der zweiten Amtszeit von EK-Präsidentin *Ursula von der Leyen* bleibt der **Green Deal** – trotz einer leichten Verschiebung des politischen Koordinatensystems zu tendenziell weniger umwelt- und klimabewussten Parteien – als strategischer Rahmen erhalten.

Gleichzeitig zeigt sich aber auch eine Akzentverschiebung: Standort- und Industriepolitik rücken klar in den Vordergrund. Der im Frühjahr 2024 vorgelegte **Draghi-Report** zur Wettbewerbsfähigkeit der EU¹ liefert hierzu das programmatische Fundament. Der Report betont die Notwendigkeit, Europas industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu sichern, um die ambitionierten Klimaziele wirtschaftlich abzufedern.

Die politischen Leitlinien der Kommission reflektieren diese Stoßrichtung:

- Das 90%-Klimaziel für 2040 soll unverändert bleiben, wird aber flankiert von Maßnahmen zur Förderung industrieller Leitmärkte (und technischer Innovation).
- Der Green Deal wird um eine verstärkte Resilienz- und Sicherheitsdimension erweitert.
- Biodiversitätsschutz soll weiterhin einen integralen Bestandteil des Umweltacquis bilden.
- Klimawandelanpassung wird gestärkt.

Diese Neugewichtung politischer Prioritäten wird zweifellos Rechtssetzung und strategische Schwerpunktsetzung der EK prägen. Eine Vielzahl an Rechtsakten – von der Renaturierungs-VO über die Lieferketten-RL bis hin zur Reform des europäischen Umweltstrafrechts – wurde noch unter der bisherigen Legislaturperiode abgeschlossen und stellt damit gleichsam den „letzten großen Wurf“ der ersten Umsetzungsphase des Green Deal unter *Von der Leyen* dar.

¹ *Draghi*, The future of European competitiveness, abrufbar unter https://commission.europa.eu/document/download/97e481fd-2dc3-412d-be4c-f152a8232961_en?filename=The%20future%20of%20European%20competitiveness%20-%20A%20competitiveness%20strategy%20for%20Europe.pdf (20.6.2025).

Der folgende Beitrag bietet einen konzisen Überblick über die zentralen Rechtsetzungsvorhaben und einer Auswahl einschlägiger EuGH-Judikatur im Berichtszeitraum (September 2023 bis September 2024) im Bereich Umwelt- und Klimarecht.

2. Gesetzgebung

a) Netto-Null-Industrie-Gesetz, VO (EU) 2024/1735²

In einer Mitteilung vom 1.2.2023 hat die EK ihre Vision eines Industrieplans zum Grünen Deal dargestellt.³ Ziel dieses Industrieplans ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Netto-Null-Industrie zu sichern und gleichzeitig den raschen Übergang zur Klimaneutralität zu unterstützen. Kernanliegen ist dabei der Ausbau von Fertigungskapazitäten für klimaneutrale Schlüsseltechnologien innerhalb der EU, insb vor dem Hintergrund globaler Konkurrenzprogramme wie dem – zumindest zu dem damaligen Zeitpunkt aktuell – „Inflation Reduction Act“ der USA. Die Mitteilung wurde in dem Netto-Null-Industrie-Gesetz (das eigentlich eine „gewöhnliche“ VO ist) umgesetzt; in der Praxis wird die VO auch als Net-Zero Industry Act bezeichnet, gebräuchlich ist daher die Abkürzung NZIA.

Die VO verfolgt sieben wesentliche Ziele:

1. Erleichterung von Investitionen in Netto-Null-Technologien
2. Senkung der CO₂-Emissionen, insb durch CO₂-Speicherung
3. Erschließung und Stabilisierung von Absatzmärkten
4. Stärkung der Fachkräftebasis
5. Förderung von Innovationen
6. Etablierung klarer Strukturen für Governance und
7. Sicherstellung der wirksamen Überwachung

Dazu wird ein unionsweiter Richtwert festgelegt: Bis 2030 sollen mindestens 40% des Bedarfs an Netto-Null-Technologien (zB Solartechnologien, Batteriespeicher udgl) innerhalb der EU produziert werden.

Straffung der Verwaltungs- und Genehmigungsverfahren: Zentrales Element des NZIA ist die Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Fertigungsprojekte. Alle MS haben eine zuständige nationale Beh als zentrale Kontaktstelle zu benennen, die die Koordination des Genehmigungsverfahrens übernimmt, Beratungsleistungen für Marktteilnehmer erbringt und die digitale Einreichung aller Unterlagen (vgl idZ auch die Pflicht zur „Online-Zugänglichkeit“ von Informationen gem Art 7) sicherstellt. Nach

² VO (EU) 2024/1735 des EP und des Rates v 13.6.2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der VO (EU) 2018/1724, ABl L 2024/1735 v 28.6.2024.

³ Mitteilung der EK, Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter, COM(2023) 62 fin.

der Konzeption des NZIA soll es sich bei der Kontaktstelle offenkundig um eine Art „One-Stop-Shop“ handeln (vgl Art 6 Abs 3), wenngleich die VO mE nur dann eine Verfahrenskonzentration in engerem Sinne erfordert, wenn für ein Vorhaben gleich mehrere unionsrechtlich vorgeschriebene Umweltprüfungen durchzuführen sind (Art 10 Abs 2: „koordiniertes Verfahren“). Die Kontaktstelle und auch alle sonstigen beteiligten Beh sind mit ausreichend personellen und materiellen (finanziellen, technischen etc) Ressourcen auszustatten (Art 6 Abs 7).

Für unterschiedliche Projekttypen werden grundsätzlich – es bestehen Verlängerungsmöglichkeiten – verbindliche Verfahrensfristen für die erstinstanzliche Entscheidung festgelegt. Die Vollständigkeit der Unterlagen des Genehmigungsantrags ist durch die Kontaktstelle (!) binnen 45 Tagen zu bestätigen (Art 9 Abs 10).

Netto-Null-Projekte, die als strategisch anerkannt werden, genießen besonderen Vorrang. Sie gelten im Rahmen der in Art 15 Abs 3 genannten Umweltverfahren als Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse, die der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Flankierend sollen die MS – unbeschadet beihilferechtlicher Vorgaben – Maßnahmen zur Mobilisierung privater Investitionen ergreifen. Zusätzlich bietet die „Net-Zero Europe“-Plattform finanzielle Beratungsangebote für Förderwerber strategischer Projekte.

Den MS steht es zudem frei, für Netto-Null-Technologien sog „*Beschleunigungstäler für Netto-Null-Technologie*“ festzulegen; die Bezeichnung als „Täler“ ist im Deutschen etwas verunglückt, die engl Fassung bezeichnet diese Gebiete als Valleys, was gewisse, etwas besser passende Assoziationen impliziert („Silicon Valley“). In diesen Gebieten soll die Umweltprüfung für die Vorhaben zumindest zum Teil auf die Planungsebene verlagert und im Rahmen einer SUP durchgeführt werden.

Die Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung ähneln in Inhalt und Struktur stark jenen der RED III. Insoweit lässt sich bereits ein gewisses Muster erkennen, wie der Unionsgesetzgeber die Verfahren für vorrangige Projekte regelt (siehe dazu auch die Regelungen für kritische Rohstoffe, dazu sogleich). Anders als bei der RED III handelt es sich beim NZIA um eine unmittelbar anwendbare VO, die daher auch – wo dies möglich ist – direkt von den nationalen Behörden und Gerichten anzuwenden ist.

Markterschließung, Fachkräfte und Reallabore: Zur Stärkung der Nachfrage nach Netto-Null-Technologien sollen va öffentliche Aufträge und Auktionen für erneuerbare Energie ausgebaut werden. Gleichzeitig adressiert die VO den bestehenden Fachkräftemangel als potentiell Hemmnis für die Energiewende: Europäische Kompetenzakademien sollen gemeinsam mit Mitgliedstaaten, Industrie, Sozialpartnern und Bildungsanbietern bedarfsgerechte Aus- und Weiterbildungsangebote für Umschulung und Spezialisierung bereitstellen. Die Net-Zero Europe-Plattform soll darüber hinaus die Vernetzung und Vermittlung von Fachkräften unterstützen. Mit der Schaffung von Reallaboren wird ein flexibler Rechtsrahmen geschaffen, um innovative Netto-

Null-Technologien in einem kontrollierten Umfeld zu testen und so die Marktreife zu beschleunigen.

CO₂-Abscheidung und -Speicherung (CCS): Ein zentrales Ziel des NZIA ist der Aufbau einer jährlichen Einspeicherleistung für CCS; 2030 soll die Speicherkapazität für CO₂ in der EU 50 Mio t betragen. Hierzu sollen geologische Daten zu potentiellen Lagerstätten offengelegt und ein EU-Binnenmarkt für Speicherdienstleistungen etabliert werden. Großemittenten, insb aus schwer dekarbonisierbaren Sektoren, sollen sich auf diese Infrastruktur stützen können. MS werden verpflichtet, Projekte zu unterstützen, die bis 2030 oder früher betriebsbereit sind und eine Genehmigung nach der CCS-RL beantragt haben.

b) Gesetz zu kritischen Rohstoffen, VO (EU) 2024/1252⁴

Ziel der – in maßgeblichen Teilen hinkenden – VO (EU) 2024/1252 ist es, den Bedarf an strategischen und kritischen Rohstoffen durch erhöhte Eigenproduktion und Diversifizierung der Bezugsquellen langfristig zu sichern und vor den Risiken geopolitischer Umbrüche zu immunisieren. Welche Rohstoffe als strategisch bzw kritisch gelten, wird in Anh I Abschn 1 bzw Anh II Abschn 1 enumerativ aufgezählt; die EK kann diese Listen bei Bedarf anpassen. Art 5 definiert Richtwerte für den Grad der Eigenbedarfsdeckung mit strategischen Rohstoffen (gegliedert in Gewinnungs-, Verarbeitungs- und Recyclingkapazität bzw Einfuhrkonzentration)

Um als „strategisch“ zu gelten, bedarf es einer entsprechenden Anerkennung durch die EK auf Antrag durch den Projektanten; Art 6 Abs 1 iVm Anh III definiert die hierfür erforderlichen Kriterien im Einzelnen. Mit dem Prädikat eines strategischen Projekts gehen diverse Erleichterungen einher. Strategische Projekte im Bereich kritischer Rohstoffe werden besonders priorisiert; im Rahmen der in Art 10 Abs 2 genannten, unionsrechtlich determinierten Umweltverfahren gelten strategische Projekte als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienend. Zudem gelten – ähnlich wie für Projekte nach der RED III und dem NZIA – besondere Verfahrensbestimmungen: Art 11 legt – nach Projektart abgestufte – Höchstfristen für die Genehmigungsverfahren fest; Art 12 enthält Sonderbestimmungen für UVP-Verfahren und ordnet ein koordiniertes Verfahren (eine Art Verfahrenskonzentration) an, wenn bei einem Projekt verschiedene unionsrechtliche Umweltprüfungen durchzuführen sind. Auch sind die MS verpflichtet, eine zentrale Anlaufstelle einzurichten (Art 9), die die Genehmigungsverfahren koordiniert. Diese Anlaufstellen sind sowohl für strategische als auch für „konventionelle“ Projekte im Bereich der kritischen Rohstoffe zuständig.

⁴ VO (EU) 2024/1252 des EP und des Rates v 11.4.2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der VO (EU) 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020, ABI L 2024/1252 v 3.5.2024.

Art 19 verpflichtet die MS, bis zum 24.5.2025 nationale Explorationsprogramme zu erstellen und diese alle fünf Jahre zu aktualisieren.

Weiters macht die VO Vorgaben zur staatlichen Risikoüberwachung (Art 20 ff), zur Risikovorsorgemaßnahmen für Unternehmen (Art 24) und zu Maßnahmen iZm der Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit bei kritischen Rohstoffen (Art 26 ff).

c) **Änderung der Erneuerbare-Energien-RL (RED III), RL 2023/2413⁵**

Am 20.11.2023 ist die Änderung der Erneuerbare-Energien-RL (RED III) in Kraft getreten. Der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch der EU soll 2030 mindestens 42,5% betragen (45% sind unverbindlich anzustreben) – gegenüber dem bisherigen Zielwert von 32% in der RED II. Neben diesem allgemeinen, sektorenübergreifenden Ausbauziel sieht die RL auch sektorenspezifische Zielsetzungen vor:

- Für den Gebäudesektor schreibt Art 15a vor, dass der Anteil erneuerbarer Energie für Heizen und Kühlen bis 2030 EU-weit mindestens 49% betragen soll. Jährlich ist eine Steigerung um 0,8% (2021–2025) bzw 1,1% (2026–2030) zu erzielen; öffentliche Gebäude sollen dabei eine Vorbildfunktion erfüllen.
- Bei der Fernwärme und -kälte ist ein jährlicher Zuwachs des erneuerbaren Anteils um 2,2% vorgesehen.
- Im Verkehrssektor müssen die MS bis 2030 entweder einen Mindestanteil von 29% erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch im Verkehr erreichen oder die Treibhausgasintensität um mindestens 14,5% senken.
- Für die Industrie gilt als unverbindlicher Richtwert eine jährliche Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energien um 1,6%. Verbindlich ist, dass der Anteil erneuerbaren Wasserstoffs und anderer nicht-biologischer erneuerbarer Brennstoffe bis 2030 auf mindestens 42% des Gesamtverbrauchs steigt.

Verfahrensbeschleunigung und Genehmigungserleichterungen: Bis spätestens 21.2.2026 haben die MS sog Beschleunigungsgebiete auszuweisen, in denen besondere verfahrensrechtliche Regeln für dort situierte Erneuerbaren-Projekte gelten. Aufgrund der vorab durchzuführenden SUP wird vermutet, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen bestehen, sofern die im Planungsakt festgelegten Schutz- und Minderungsmaßnahmen eingehalten werden. Entsprechend entfällt die Pflicht zur Durchführung einer UVP und NVP auf Einzelprojektebene; stattdessen reicht das sog „Screening“, bei dem geprüft wird, ob von dem Projekt Umweltauswirkungen ausgehen, die noch nicht in der SUP geprüft wurden. Verstreicht die festgelegte Screening-

⁵ RL (EU) 2023/2413 des EP und des Rates v 18.10.2023 zur Änderung der RL (EU) 2018/2001, der VO (EU) 2018/1999 und der RL 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der RL (EU) 2015/652 des Rates, ABI L 2023/2413 v 31.10.2023.

Frist ohne Einschreiten der Beh, soll das Projekt als unter Umweltaspekten genehmigt gelten.

Für den Netz- und Speicherausbau können die MS (optional!) den Beschleunigungsgebieten stark ähnelnde „Infrastrukturgebiete“ ausweisen; auch hier gilt: Stärkung der SUP auf Planungsebene, Entfall der UVP/NVP auf Projektebene.

Für Projekte außerhalb von Beschleunigungsgebieten gilt die praxisrelevante Erleichterung, dass Tötungen oder Störungen geschützter Tier- und Vogelarten nicht als „absichtlich“ gelten, wenn die erforderlichen, im Zuge des Genehmigungsverfahrens festzulegenden Minderungsmaßnahmen getroffen wurden (Art 16b Abs 2).

Die RED III schreibt auch maximale Fristen für die erstinstanzliche Genehmigung vor. Neben einer Frist, binnen der die Vollständigkeit des Antrages bzw der Einreichunterlagen zu bestätigen ist, gelten auch für die Genehmigungsverfahren selbst verschiedene Maximalfristen. So sind die Verfahren von Projekten in Beschleunigungsgebieten innerhalb 12 Monaten, außerhalb binnen maximal 24 Monate abzuführen. Für Repowering und kleiner Erzeugungsanlagen gelten noch kürzere Fristen.

Bei Solaranlagen auf künstlichen Strukturen darf das Genehmigungsverfahren maximal drei, bei Anlagen bis 100 kW höchstens einen Monat betragen, wobei das Verstreichen letzter Frist mit einer Genehmigungsfiktion einhergehen soll.

Art 16f RED III legt für Ausnahmebewilligungsverfahren nach der FFH- bzw VSch-RL sowie der WRRL fest, dass der Ausbau und die Erzeugung erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dient.

Weitere Neuerungen der RED III: Auch wenn die umfassenden Vorgaben zur Verfahrensbeschleunigung zweifellos im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen, erschöpft sich die RED III keineswegs darin. Nachfolgend ein Überblick über ausgewählte weitere Neuerungen:

- **Personaloffensive:** Die MS sind verpflichtet, ihre GenehmigungsBeh personell so auszustatten, dass das erhöhte Antragsvolumen im Einklang mit den neuen Entscheidungsfristen bewältigt werden kann (Art 16 Abs 7). Darüber hinaus sollen durch Qualifizierungsprogramme gezielt Fachkräfte für die Installation von Wärmepumpen, PV-Anlagen und ähnlichen Technologien ausgebildet werden, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken (Art 18 Abs 3).
- **Direkte Energiebezugsverträge (PPAs):** Zur Förderung direkter Lieferbeziehungen zwischen Erzeugern und Abnehmern grüner Energie müssen die MS Hindernisse abbauen und gezielt Unterstützungsmaßnahmen wie Kreditgarantien vorsehen (Art 15 Abs 8, Art 3 Abs 4a). Flankierend wird die Rolle von PPAs auch im Zuge der Reform des europäischen Strommarktdesigns weiter gestärkt.
- **Biomasseeinsatz unter Vorbehalt:** Biomasse darf gemäß dem Kaskadennutzungsprinzip nur dann zur Strom- oder Wärmeerzeugung genutzt werden, wenn sie nicht sinnvoller stofflich verwertet werden kann. Förderre-

- gelungen sind entsprechend anzupassen, wobei bestehende Beihilfen wie das EAG grundsätzlich unberührt bleiben (Art 3 Abs 3 ff).
- Nachhaltigkeitskriterien: Die Anforderungen an Nachhaltigkeit und THG-Einsparung für Biokraftstoffe und Biomasse werden präzisiert (Art 29 ff). Eine neue Unionsdatenbank (Art 31a) soll den Handel mit flüssigen und gasförmigen erneuerbaren Brennstoffen effizienter gestalten.
 - Gebäudesektor: Die MS sollen den Einsatz erneuerbarer Energien in privaten und öffentlichen Gebäuden durch geeignete Regelungen forcieren – sei es durch Fördermodelle, Vorgaben in Bauvorschriften oder die Unterstützung von Eigenversorgung und Energiegemeinschaften (Art 15a).
 - E-Ladestationen: Betreiber erhalten Gutschriften für die Einspeisung erneuerbarer Energie, die sie an Kraftstoffanbieter zur Erfüllung deren Quoten verkaufen können (Art 25 Abs 4).
 - Fernwärme und -kälte: Erzeuger erneuerbarer Wärme, Kälte oder Abwärme erhalten ein Zugangsrecht zu größeren Fernwärme- und -kältenetzen. Eine Ablehnung ist nur bei Kapazitätsengpässen oder technischen Einschränkungen zulässig (Art 24 Abs 4b).
 - Erneuerbares Gas: Energieversorger müssen künftig den Anteil erneuerbarer Gase im gelieferten Gasmix transparent ausweisen und mit Herkunftsnachweisen belegen.
 - Stromnetz-Transparenz: Netzbetreiber sind verpflichtet, Informationen zum Anteil erneuerbarer Energien, zum CO₂-Gehalt des Strommixes sowie zu Laststeuerungsoptionen zu veröffentlichen (Art 20a).
 - Internationale Kooperation: Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll durch Gemeinschaftsprojekte intensiviert werden. Bis Ende 2025 ist zumindest eine entsprechende Vereinbarung mit einem anderen MS abzuschließen (Art 9 Abs 1a).
 - Akzeptanzsteigerung: Die MS sollen die Akzeptanz neuer Projekte durch Bürgerbeteiligung und Energiegemeinschaften gezielt erhöhen (Art 15d Abs 2).

d) VO (EU) 2024/223 zur Änderung der Beschleunigungs-VO des Rates⁶

Mit der sog Beschleunigungs-VO (EU) 2022/2577 wurde in der Energiekrise ein – durch die nationalen Beh direkt anwendbarer – unionsrechtlicher Sonderrechtsrahmen geschaffen, der die Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien deutlich beschleunigen sollte. Ua wurden Verfahrenshöchstfristen für Solarenergieanlagen, Repowering-Vorhaben und Wärmepumpen festgelegt. Planung, Bau und Betrieb der Erzeugungsanlage sowie zugehöriger Netze und Speicher wurden als im überwiegenden öffentlichen Interesse stehend und der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit dienend qualifiziert. Zudem wurde für bestimmte Vorhaben eine Ausnahme von der Pflicht zur UVP und artenschutzrechtlichen Prüfungen vorgesehen.

⁶ VO (EU) 2024/223 des Rates v 22.12.2023 zur Änderung der VO (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, ABl L 2024/223 v 10.1.2024.

Mit der VO (EU) 2024/223 wurde der Geltungszeitraum ausgewählter Maßnahmen (insb solcher, die zwischenzeitlich nicht bereits durch die RED III abgedeckt wurden) der Beschleunigungs-VO bis zum 30.6.2025 verlängert. So werden insb die allgemeinen Prioritätsregeln für Projekte und die Bestimmungen zum Repowering fortgeführt. Neu eingefügt wurden Regelungen zur Alternativenprüfung und zu Ausgleichsmaßnahmen.

e) Überarbeitung des Strommarktdesigns

Keine Umweltrechtsakte i.e.S., für den Umstieg auf erneuerbare Energieformen aber von großer Bedeutung sind die Sekundärrechtsakte für Strom- und Gasmarkt, die jüngst umfassend überarbeitet wurden:

- Elektrizitätsbinnenmarkt-RL (EU) 2024/1711⁷
- Elektrizitätsbinnenmarkt-VO (EU) 2024/1747⁸
- Gasbinnenmarkt-RL (EU) 2024/1788⁹
- Gasbinnenmarkt-VO (EU) 2024/1789¹⁰

f) Neufassung der Umweltstrafrechts-RL (EU) 2024/1203¹¹

Die umfassend novellierte EU-Umweltstrafrechts-RL bringt eine deutliche Ausweitung der Straftatbestände (von 9 auf 20!) mit sich, wobei sowohl Erfolgs- als auch Gefährdungsdelikte normiert werden. So ist künftig ua die vorsätzliche Umsetzung von Projekten ohne erforderliche UVP-Genehmigung unter Strafe gestellt. Die RL deckt nun, gesamthaft betrachtet, praktisch den gesamten EU-Umweltacquis ab. Insoweit effektuert die Umweltstrafrechts-RL die Einhaltung unionsumweltrechtlicher Vorgaben.

Die RL schafft zudem Klarheit bei zentralen Begriffen wie Rechtswidrigkeit, Erheblichkeit des Schadens sowie bei erschwerenden und mildernden Umständen. Die Strafandrohungen sind signifikant: Für natürliche Personen

⁷ RL (EU) 2024/1711 des EP und des Rates v 13.6.2024 zur Änderung der RL (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union, ABI L 2024/1711 v 26.6.2024.

⁸ VO (EU) 2024/1747 des EP und des Rates v 13.6.2024 zur Änderung der VO (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union, ABI L 2024/1747 v 26.6.2024.

⁹ RL (EU) 2024/1788 des EP und des Rates v 13.6.2024 über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas und Wasserstoff, zur Änderung der RL (EU) 2023/1791 und zur Aufhebung der RL 2009/73/EG, ABI L 2024/1788 v 15.7.2024.

¹⁰ VO (EU) 2024/1789 des EP und des Rates v 13.6.2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der VO (EU) 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der VO (EG) 715/2009, ABI L 2024/1789 v 15.7.2024.

¹¹ RL (EU) 2024/1203 des EP und des Rates v 11.4.2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der RL 2008/99/EG und 2009/123/EG, ABI L 2024/1203 v 30.4.2024.

drohen Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren, für juristische Personen Geldstrafen von bis zu 5% des weltweiten Jahresumsatzes oder bis zu € 40 Mio.

g) Verordnung über die Wiederherstellung der Natur¹²

Mit der – in Österreich bekanntlich zum Politikum gewordene¹³ – VO zur Wiederherstellung der Natur (gemeinhin auch „Renaturierungs-VO“ genannt) verfolgt die EU das Ziel, den langfristigen und nachhaltigen Erhalt und die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme unionsweit sicherzustellen. Ein zentrales Anliegen dabei ist nicht nur die ökologische Verbesserung, sondern (ua) auch die Stärkung der Ernährungssicherheit in den MS und der Schutz vor Naturkatastrophen. Kernvorgabe ist, dass Flächen, die sich in keinem „guten ökologischen Zustand“ befinden, schrittweise bis 2050 in einen solchen überführt werden (Art 1, 4 f). Die VO normiert dabei Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040. Neben dem Verbesserungsgebot durch aktives Setzen von Maßnahmen sieht Art 4 Abs 12 auch ein Verschlechterungsverbot vor.

Gleichzeitig enthält die VO differenzierte Ausnahmeregelungen: So können MS bestimmte Flächen, die grundsätzlich unter die Wiederherstellungspflicht fallen würden, ausnehmen, wenn überwiegende Interessen – insb im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energien, wo ein solches überragendes Interesse vermutet wird (vgl Art 6) – dies rechtfertigen und keine Alternativlösungen zur Verfügung stehen (vgl Art 4 Abs 14 lit c und Abs 15 lit c).

Die Renaturierungs-VO definiert, anhand welcher Indikatoren und Referenzwerte der Zustand der adressierten Lebensräume und Ökosysteme – von Land- über Küsten- und Binnengewässer bis hin zu städtischen Flächen, Flüsse und Auen, Bestäuberpopulationen, Waldökosysteme und landwirtschaftlich genutzten Flächen – zu beurteilen ist. Für diese Lebensraumtypen werden spezifische Wiederherstellungsziele und Maßnahmen festgelegt.

Zentrales Umsetzungsinstrument sind die nationalen Wiederherstellungspläne (Art 14 ff). Diese sind von den MS bis Ende 2025 zu erstellen und der EK zu übermitteln. Die Wiederherstellungspläne haben konkrete Zielgebiete, Zeitpläne sowie die geplanten Maßnahmen zu benennen und werden von der EK geprüft und bewertet. Wiederherstellung wird dabei allgemein als Prozess der aktiven und passiven Unterstützung der Erholung eines Ökosystems zur Herstellung eines guten Zustands verstanden; mögliche Maßnahmen werden in Anh VII beispielhaft aufgezählt.

h) Sorgfaltspflichten für die Lieferketten

Die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung umweltschutz- und menschenrechtlicher Mindeststandards in der Lieferkette rückt zunehmend

¹² VO (EU) 2024/1991 des EP und des Rates v 24.6.2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der VO (EU) 2022/869, ABl L 2024/1991 v 29.7.2024.

¹³ Siehe dazu *Stangl*, Zur Bindungswirkung der Länderstellungnahme zur Renaturierungs-VO, NR 2024, 249.

in den Fokus des Unternehmensrechts. Die EU hat dazu zwei zentrale Rechtsakte erlassen.

Die RL 2024/1760 über nachhaltige Sorgfaltspflichten von Unternehmen¹⁴ (kurz „Lieferketten-RL“ oder entsprechend der englischen Abkürzung „CSDDD“), wurde nach langwierigen Trilogerverhandlungen im Juni 2024 beschlossen und sollte – nach seiner ursprünglichen Fassung – ab 2027 gelten (Anm: zwischenzeitlich wurde im Rahmen des Omnibus-1-Pakets die Umsetzungsfrist um ein Jahr verschoben). Primär erfasst werden große Unternehmen mit über 1.000 Beschäftigten und einem Jahresumsatz über € 450 Mio; Drittstaatenunternehmen unterfallen der RL, sobald sie vergleichbare Umsätze in der EU erwirtschaften.

Die Unternehmen müssen entlang ihrer gesamten Aktivitätskette – vom eigenen Geschäftsbereich über Tochtergesellschaften bis zu unmittelbaren Geschäftspartnern – menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken identifizieren, bewerten und wirksam steuern. Kernpflichten sind eine Risikoanalyse, Risikomanagement (Präventions- und Abhilfemaßnahmen), Einführung einer Beschwerdemöglichkeit, fortlaufende Überwachung und Dokumentation sowie die Erstellung eines Übergangsplans zur Erreichung der Klimaneutralität. Die nationalen Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, Verstöße wirksam zu sanktionieren; dabei sind Bußgelder bis zu 5% des weltweiten Jahresumsatzes vorgesehen.

Bereits vor der Lieferketten-RL hat die VO (EU) 2023/1115 über entwaldungsfreie Produkte¹⁵ (auch „Entwaldungs-VO“ oder „EUDR“) Anforderungen an die Einfuhr und den Handel mit bestimmten Rohstoffen (zB Soja, Rindfleisch, Kaffee, Kakao, Holz) festgelegt. Diese Produkte dürfen nur noch dann auf den Binnenmarkt gelangen oder aus der EU exportiert werden, wenn sie entwaldungsfrei erzeugt wurden und eine Sorgfaltserklärung vorliegt.

i) Werkzeug gegen „Greenwashing“: Empowering-RL (EU) 2024/825¹⁶

Mit der RL (EU) 2024/825 („*Empowering Consumers for the Green Transition*“ – kurz Empowering-RL oder ECGT-RL genannt) werden die Verbraucherrechte-RL sowie die RL über unlautere Geschäftspraktiken angepasst, um irreführende „grüne“ Werbeaussagen wirksamer zu unterbinden. Die RL definiert, was unter Umweltaussagen zu verstehen ist: Es handelt sich um

¹⁴ RL (EU) 2024/1760 des EP und des Rates v 13.6.2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der RL (EU) 2019/1937 und der VO (EU) 2023/2859, ABIL 2024/1760 v 5.7.2024.

¹⁵ VO (EU) 2023/1115 des EP und des Rates v 31.5.2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der VO (EU) 995/2010, ABIL 2023/150, 206 v 9.6.2023.

¹⁶ RL (EU) 2024/825 des EP und des Rates v 28.2.2024 zur Änderung der RL 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen, ABIL 2024/825 v 6.3.2024.